

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00189 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Herr Neulen

Eitorf, den 20.06.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 31.08.2005

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Zuwendungen für die Sanierung von Kleinkläranlagen
hier: Vorzeitige Mittelauszahlung durch die Gemeindewerke

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss beschließt:

Die Werkleitung wird beauftragt, um eine schnelle und unbürokratische Auszahlung der bewilligten Fördermittel zur Sanierung der Kleinkläranlagen sicherzustellen, in Vorleistung zu treten. Entgegen dem bisherigen Verfahren können die Gemeindewerke damit ab sofort, wenn alle Auszahlungsvoraussetzungen bis auf die offizielle Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer vorliegen, schon vor der Mittelzuweisung durch die Bezirksregierung die bewilligten Mittel an die betroffenen Eitorfer Grundstückseigentümer auszahlen.

Begründung:

Im Rahmen des Förderprogramms „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW 1999“ besteht noch bis zum 31.12.2005 die Möglichkeit, für die betroffenen Bürger eine Landeszuwendung in Höhe von mindestens 1.500,00 € zur Sanierung ihrer Kleinkläranlagen zu erhalten. Voraussetzung ist, dass das betreffende Objekt dauerhaft nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden soll. Die entsprechenden Zuwendungsanträge werden hier bearbeitet und an die Bezirksregierung Köln weitergegeben. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung wird dieser den Grundstückseigentümern durch die Gemeindewerke bekannt gegeben. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Schlussverwendungsnachweises mit den entsprechenden Nachweisen durch die Gemeindewerke, erfolgte die Mittelauszahlung an die Gemeindekasse. Nach Eingang bei der Gemeindekasse wurden die Mittel unverzüglich an die Zuwendungsempfänger weitergeleitet. In der Vergangenheit betrug der Zeitraum zwischen Vorlage des Schlussverwendungsnachweises und Mittelauszahlung rund einen Monat.

Mit Datum vom 31.05.2005 verschärft die Bezirksregierung Köln aufgrund Beanstandungen ihres Rechnungsprüfungsamtes die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Seit 01.11.2004 ist spätestens mit dem Schlussverwendungsnachweis die Bescheinigung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer vorzulegen. Dies sind bei allen Zuwendungsempfängern, deren Bescheide nach dem 01.11.2004 erlassen worden sind, derzeit in Eitorf 37 Antragsteller mit einer Gesamtzuwendungssumme von rund 62.000,00 €, so dass an eine zügige Mittelauszahlung nicht mehr zu denken ist.

Hintergrund ist, dass die Untere Wasserbehörde aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Anträge und der vorgeschriebenen Form des Verfahrens vor Erteilung dieser Bescheinigung nicht in der Lage ist, diese Bescheinigung den Grundstückseigentümern zeitnah auszuhändigen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird die Untere Wasserbehörde ab sofort schon dazu übergehen, statt wie bisher die Abwasserbeseitigungspflicht erst zu übertragen, wenn für die betroffenen Ortsteile alle Kleinkläranlagen saniert wurden, für jeden Einzelfall das Verfahren durchzuführen. Trotzdem sind Verzögerungen bei der Mittelauszahlung zu erwarten.

Den betroffenen Zuwendungsempfängern ist darüber hinaus diese zusätzliche „Hürde“ für die Mittelauszahlung nicht bekannt. Verständnis für die verzögerte Auszahlung ist beim betroffenen Empfängerkreis sicher nicht zu erwarten, da diese wiederum die in der Regel wesentlich höheren Sanierungskosten bereits vor Erstellung des Schlussverwendungsnachweises geleistet haben.

Um eine schnelle und unbürokratische Auszahlung der Fördermittel – wie bisher – beibehalten zu können, wird vorgeschlagen, dass, sobald alle anderen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, jedoch die offizielle Bescheinigung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer noch nicht ausgesprochen wurde, die bewilligte Zuwendung durch die Gemeindewerke an die Zuwendungsempfänger auszuzahlen. Aufgrund der derzeit ausgesprochenen Zuwendungsbescheide würden die Gemeindewerke im ungünstigsten Fall mit 62.000,00 € in Vorleistung treten. Für noch beantragte und nicht bewilligte Zuwendungen könnte die vorgeschlagene Vorgehensweise übernommen werden oder mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides an die Letztempfänger auf die „neue“ Nebenbestimmung bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht hingewiesen werden.